

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 04/0365/2
205 - Beteiligungen und Controlling			Datum: 24.03.2005
Bearb.	: Herr Drews	Tel.: 3 54	öffentlich
Az.	: 205/dr - ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss

18.04.2005

Grundlagen für die Gesellschaftsverträge der Norderstedter Eigengesellschaften

Beschlussvorschlag

Die Gesellschaftsverträge der städtischen Gesellschaften sollen, soweit sinnvoll, angepasst werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei künftigen Gründungen von Gesellschaften oder wesentlichen inhaltlichen Veränderungen entsprechende Textentwürfe auf Grundlage des als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Vertragsmusters zu erstellen. Diese sind vor einer Beratung und Beschlussfassung in der jeweiligen Gesellschafterversammlung dem Hauptausschuss vorzulegen.

Sachverhalt

In der Hauptausschusssitzung am 15.11.2004 wurde in 1. Lesung die Vorlage B 04/0365 zu der Novellierung der Gesellschaftsverträge der Norderstedter Beteiligungsgesellschaften behandelt. Dem folgte eine 2. Lesung am 07.03.2005 (Vorlage B 04/0365/1).

Der Hauptausschuss verständigte sich in der 2. Lesung darauf, die von den einzelnen Fraktionen eingebrachten Anpassungswünsche synoptisch gegenüber dem Verwaltungsentwurf darzustellen und die Vorlage in der Sitzung am 18.04.2005 abschließend zu behandeln. In der Anlage sind nur die Positionen der CDU, SPD und GALiN dargestellt, da es von der FDP keine speziellen Änderungswünsche zu einzelnen Punkten gab.

Die folgenden Ausführungen dienen dazu, einige Punkte des Vertragsentwurfs aus fachlicher Sicht zu begründen und ergänzen damit den Sachverhalt aus der Vorlage zur Sitzung am 07.03.2005.

§2, Ziffer 2: Die Fraktion der GALiN schlug die Ergänzung eines Aufsichtsratsvorbehalts vor. Hier geht es jedoch zunächst nur um die Definition des Gesellschaftszwecks und der Mittel, die benötigt werden, diesen umzusetzen. Die Aufgaben des Aufsichtsrates werden unter § 8 geregelt. Die Entscheidung über Erwerb oder Beteiligung an Vermögensgegenständen, damit auch Beteiligungen, ist jedoch Sache des Gesellschafters und damit an höchster Stelle der Unternehmensorgane aufgehängt. Das ist in § 10 Buchstabe i und j geregelt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

§7, Ziffer 8: Die CDU-Fraktion wünschte eine Öffnung der Aufsichtsratssitzungen auf eine **Soll**frequenz von mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Ursprünglich waren halbjährliche Sitzungen als Mindeststandard definiert worden. Da der Ausdruck „sollte mindestens“ aber begrifflich unbestimmt ist, wird für die ursprüngliche Regelung „muss mindestens“ plädiert. Alternativ wäre folgende Formulierung möglich: „Der Aufsichtsrat sollte einmal im Kalenderhalbjahr tagen, er muss einmal im Kalenderjahr zusammentreten.“

Im Aktiengesetz ist die Regelung unter § 110 (3) schärfer und besagt, der Aufsichtsrat solle einmal im Kalendervierteljahr, muss einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Diese Formulierung käme dem Vorschlag der GALiN nahe. Allerdings sollte bei der Entscheidung auch berücksichtigt werden, dass es sich bei den Norderstedter Eigengesellschaften faktisch um kleine GmbH's handelt, bei denen die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates teilweise schon die Beschäftigtenzahl übersteigt (z. B: EgNo mbH und MeNo GmbH). Bei häufigem Tagungsrhythmus bestünde neben einer hohen Beanspruchung der Aufsichtsratsmitglieder die Gefahr einer übermäßigen Einmischung in das Tagesgeschäft der Geschäftsleitung.

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Regelung schränkt die Tagungshäufigkeit nicht ein, legt aber ein Mindestmaß fest, mit dem Jahresabschluss und Wirtschaftsplan problemlos behandelt werden können.

§7, Ziffer 12: Die Bevollmächtigung von dem Aufsichtsrat nicht angehörenden Mitgliedern zur Stimmabgabe ist im Aktienrecht nicht vorgesehen. In § 111 (5) ist geregelt, dass die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen können. Abweichend von der persönlichen Teilnahme an der Sitzung ist eine Abstimmung nur schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbarer Form möglich, wenn dies in der Satzung oder einer Geschäftsordnung so geregelt ist und wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht (AktG § 108 (4)). Die schriftliche Stimmabgabe ist in der Mustersatzung vorgesehen.

Weiter spricht gegen eine Bevollmächtigung, dass an die Aufsichtsratsmitglieder gemäß Aktiengesetz bestimmte persönliche Voraussetzungen gebunden sind, die so auch für Bevollmächtigte gelten müssten, sollten diese Regelungen nicht unterlaufen werden. Zu den Voraussetzungen gehören z. B. die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit und die begrenzte Anzahl von weiteren Aufsichtsratssitzen in anderen Unternehmen (siehe AktG § 100 (1) und (2)). Diese Punkte müssten vor einer Bevollmächtigung jeweils geprüft werden.

Die vorherige Bestellung von stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedern ist ausgeschlossen (AktG § 101 (3)). Es können lediglich für die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellt werden, die aber erst tätig werden können, wenn das ursprüngliche Aufsichtsratsmitglied wegfällt.

§8, Ziffer 9: Der ursprüngliche Entwurf sah vor, der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung zu geben. Der CDU-Vorschlag lautet auf eine Kann-Bestimmung. Bei mehreren Geschäftsführer/innen ist es dann jedoch zwingend erforderlich, eine Geschäftsordnung mit einer Geschäftsverteilung zu erlassen. Eine entsprechende Formulierung wurde ergänzt. Dies entspricht auch einem Vorschlag der FDP-Fraktion.

§9, Ziffer 8: Alle Fraktionen waren sich bei diesem Punkt einig(Protokollweitergabe nach der Gesellschafterversammlung).

Anlagen:

3. Fassung Mustergesellschaftsvertrag der XYZ-GmbH